

# HAUSORDNUNG

Stand Mai 2010

Wohnungseigentümergeinschaft

Meitnerstr. 2, 4, 6, 8 und Buchnerstr. 6 A-F / 8 A-F, 30627 Hannover

Sehr geehrte Bewohner,

das Wohnen in verhältnismäßig enger Nachbarschaft verlangt Ordnungsformen, die für alle Bewohner wichtig sind. Haus und Wohnung können nur dann zu einem wirklichen Heim werden, wenn alle Bewohner in gleicher Weise um ein gutes Zusammenleben bemüht sind. Die folgenden Hinweise gelten als Richtlinien und Grenzen, die das eigene Handeln und das der Nachbarn umreißen.

1. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der ortsüblichen Ruhezeiten und die Rücksichtnahme auf Kranke und solche Mitbewohner, die Schichtdienst versehen müssen. Türemschlagen und übermäßiges Treppenlaufen, Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Schallplatten und Tonbändern über Zimmerlautstärke ist zu unterlassen. Die ortsüblichen Ruhezeiten, die in der Regel von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr gelten, sind in Ortssatzungen oder Lärmschutzverordnungen festgelegt. Ruhestörende Arbeiten sind montags bis freitags schon ab 19.00 Uhr, sonnabends ab 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen generell unzulässig.
2. Alle mit der Bewirtschaftung einer Wohnanlage verbundenen Kosten sind aus dem Hausgeld zu decken. Unnötige Mehrbelastungen können durch kostenbewusstes Verhalten aller Beteiligten dazu beitragen, dass die gesamte Wohnanlage jederzeit einen gepflegten Eindruck vermittelt.
3. Der Kellerraum soll keine Rumpelkammer, sondern ein Abstellraum sein, der ebenfalls regelmäßiger Säuberung und Lüftung bedarf. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kellerräume als "Feuchträume" gelten und daher nur in bedingtem Umfang zur Lagerung geeignet sind. Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündbare Gegenstände wie Benzin, Diesel, Papier usw., in den Kellerräumen nicht gelagert werden. Die Hausbrandschutz-Verordnung ist zu beachten.
4. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür bereitgestellten Müllbehälter zu schütten und auf gar keinen Fall in das WC-Becken oder in den Ausguss. Ebenso sollten Essensreste oder ähnliches auf keinen Fall zur Fütterung aus dem Fenster geworfen werden. Speisereste locken Ratten und anderes Ungeziefer an. Zur gesonderten Abfuhr bestimmte Dinge (Sperrmüll) müssen bis zum Abholtag im eigenen Keller oder Bodenraum abgestellt werden. Flaschen und Papier gehören nicht zum Hausmüll. Die Entsorgung sollte durch die speziell dafür aufgestellten Container erfolgen.
5. Die Flurwege müssen ständig freigehalten werden. Sperrige Gegenstände, insbesondere Fahrräder, Kinderwagen oder Spielzeuge dürfen nicht zu Behinderungen führen. Sachen dieser Art gehören nicht ins Treppenhaus oder in die Kellergänge, sondern in die dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräume.
6. Unbefugten ist der Zugang zum Haus zu verwehren. Kellertüren sind stets, die Hauseingangstüren während der Nachtzeit verschlossen zu halten. Im übrigen

sind Treppenhaus- und Kellerfenster nachts sowie bei Sturm, bei Regenwetter und während der kalten Jahreszeit zur Vermeidung von Frostschäden zu schließen.

7. Waschräume, Trockenräume und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen können nicht jederzeit von allen Berechtigten gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Eine Benutzungsordnung wird deshalb die Überlassung regeln. Die Geräte und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, damit sie allen Mitbewohnern stets in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung stehen. Sollte für das Trocknen der "kleinen Wäsche" einmal nicht der Trockenraum, sondern der Balkon benutzt werden, so sind die Wäschestücke so aufzuhängen, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Entsprechendes gilt für das Lüften von Bekleidungsstücken und Betten.
8. Das Halten von Haustieren ist nach den Regeln einer ordentlichen Tierpflege erlaubt. Sollten jedoch berechtigte Beschwerden vorgetragen werden, kann die Genehmigung widerrufen werden. Hunde sind außerhalb der Wohnung an der Leine zu führen. Die durch Haustiere verursachten Verunreinigungen hat der Halter sofort zu beseitigen.
9. Das Anbringen von Blumenkästen ist nur innerhalb der Balkonbrüstung gestattet.
10. Ruhestörende Ballspiele in den Außenanlagen sind untersagt. In den Eingangsbereichen ist das Ballspielen grundsätzlich untersagt.
11. Das Ausstauben von Tüchern, Fußabtretern und Teppichen aus dem Fenster und an den Balkon- und Laubengangbrüstungen ist zu unterlassen.
12. Das Rauchen in den Aufzügen ist grundsätzlich verboten.
13. Das Grillen mit Holzkohle auf den Balkonen und Terrassen ist wegen Feuergefahr und Rauchbelästigung verboten.
14. Die Spielplatzordnung auf der Grundlage der Spielplatzsatzung der Stadt Hannover ist Bestandteil dieser Hausordnung. An Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen ist die Benutzung des Spielplatzes in der Zeit von 13.00 und 15.00 Uhr und außerdem täglich von 19.00 bis 20.00 Uhr nur unter unmittelbarer Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. -beauftragten in "Zimmerlautstärke" gestattet.

Der Hauswart hat die Aufgabe, im Interesse aller Bewohner auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.

Die Hausordnung wurde im Rahmen der Eigentümerversammlung vom 07.09.1993 unter Berücksichtigung weiterer Ergänzungen beschlossen.

Hannover, den 25. Mai 2010